

Rechtssache C-87/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

2. Februar 2024

Vorlegendes Gericht:

Administratīvā apgabaltiesa (Regionalverwaltungsgericht, Lettland)

Datum der Vorlageentscheidung:

3. Januar 2024

Klägerinnen:

AS „Gaso“

AS „Conexus Baltic Grid“

Beklagte:

Sabiedrisko pakalpojumu regulēšanas komisija
(Regulierungskommission für öffentliche Versorgungsleistungen)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klagen der AS Gaso und der AS Conexus Baltic Grid (im Folgenden: Klägerinnen) auf Nichtigerklärung des vom Rat der Sabiedrisko pakalpojumu regulēšanas komisija (Regulierungskommission für öffentliche Versorgungsleistungen, im Folgenden: Regulierungsbehörde) erlassenen Beschlusses über die Festsetzung der (gewichteten durchschnittlichen) Kapitalrendite (real) für die Berechnung (des Entwurfs) der Tarife für die Dienstleistungen des Erdgasfernleitungsnetzes, des Erdgasverteilernetzes und der Erdgasspeicherung mit der Begründung, der Beschluss sei mit materiellen und verfahrensrechtlichen Fehlern behaftet, die zur Festsetzung dieses Tarifs auf einem ungerechtfertigt niedrigen Niveau geführt hätten, was die Klägerinnen daran hindere, eine angemessene Kapitalrendite für die von ihnen erbrachten Dienstleistungen zu erzielen.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Das vorlegende Gericht ersucht gemäß Art. 267 AEUV um die Auslegung von Art. 41 Abs. 8 der Richtlinie 2009/73/EG, um zu klären, ob die Regulierungsbehörde beim Erlass des Beschlusses über die Festsetzung des Kapitalrenditesatzes, der bei der Berechnung der Tarife im Erdgasversorgungssektor zugrunde zu legen ist, eine angemessene Begründung insbesondere in Bezug auf die Vereinbarkeit dieses Tarifs mit den vom Unionsrecht verfolgten Zielen abgeben muss. Es fragt auch, welche Bedeutung die Begriffe „angemessene Anreize“ und „angemessene Kapitalrendite“ haben und ob und wie eine Regulierungsbehörde die Methode und die finanziellen Grundsätze, die bei auf dem freien Markt tätigen Unternehmen zur Berechnung vergleichbarer Indikatoren verwendet werden, ganz oder teilweise anwenden und sich gegebenenfalls auf die Bewertung eines unabhängigen Dritten stützen kann oder muss.

Vorlagefragen

- 1) Steht Art. 41 Abs. 8 der Richtlinie 2009/73/EG einer nationalen Regelung entgegen, die die Regulierungsbehörde nicht verpflichtet, bei der Berechnung der Tarife oder der Festlegung der Methoden zu begründen, wie für die Betreiber von Fernleitungs- und Verteilernetzen sowohl kurzfristig als auch langfristig angemessene Anreize zur Steigerung der Effizienz, zur Förderung der Marktintegration und der Versorgungssicherheit sowie zur Unterstützung entsprechender Forschungsarbeiten gewährleistet werden?
- 2) Ist es mit Art. 41 Abs. 8 der Richtlinie 2009/73/EG vereinbar, eine nationale Regelung dahin auszulegen, dass sie sowohl kurzfristig als auch langfristig angemessene Anreize zur Steigerung der Effizienz, zur Förderung der Marktintegration und der Versorgungssicherheit sowie zur Unterstützung entsprechender Forschungsarbeiten bietet, wenn die von den Nutzern zu zahlenden Tarife nur die wirtschaftlich gerechtfertigten Kosten der öffentlichen Versorgungsleistung decken und die Kapitalrendite zumindest bis zu einem Mindestbetrag gewährleistet ist?
- 3) Ist eine nationale Regelung, die zwar vorsieht, dass „angemessene Anreize, sowohl kurzfristig als auch langfristig“, und Anreize, „die Marktintegration und die Versorgungssicherheit zu fördern und entsprechende Forschungsarbeiten zu unterstützen“, geschaffen werden, aber nicht vorschreibt, dass für die Bestimmung der gewichteten durchschnittlichen Kapitalrendite im Finanzsektor anerkannte Grundsätze zu berücksichtigen sind, die vergleichbare, auf dem freien Markt tätige Unternehmen anwenden, mit den in Art. 41 Abs. 8 der Richtlinie 2009/73/EG festgelegten Zielen vereinbar?
- 4) Hat sich die Regulierungsbehörde bei der Auslegung der Begriffe „angemessene Kapitalrendite“ im Sinne von Art. 13 der Verordnung Nr. 715/2009 und „Investitionsanreize“ im Sinne von Art. 41 der Richtlinie 2009/73 an dem im

Finanzsektor anerkannten Konzept der durchschnittlichen Kapitalrendite (Weighted Average Cost of Capital, WACC) und der zu ihrer Bestimmung verwendeten Methode zu orientieren?

5) Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Ist die Regulierungsbehörde befugt, von der im Finanzsektor angewandten Methode zur Bestimmung der durchschnittlichen Kapitalrendite abzuweichen und nach ihrem Ermessen Anpassungen vorzunehmen?

6) Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Ist die Regulierungsbehörde befugt, die durchschnittliche Kapitalrendite so anzupassen, dass bei deren Berechnung ein Größenzuschlag berücksichtigt wird, der auf den Fremdkapitalkosten anderer Unternehmen in der Wirtschaft des Mitgliedstaats beruht?

7) Falls die vierte Frage bejaht wird: Ist die Regulierungsbehörde befugt, die durchschnittliche Kapitalrendite in der Weise anzupassen, dass sie dem Betreiber des Erdgasfernleitungs- oder -speichernetzes keinen Ausgleich für den Anstieg der Inflation im vorangegangenen Tarifzeitraum gewähren muss?

8) Falls die fünfte Frage bejaht wird und der Netzbetreiber mit der Höhe der von der Regulierungsbehörde vorgeschlagenen durchschnittlichen Kapitalrendite oder den Elementen, auf denen diese beruht, nicht einverstanden ist: Sollte die Regulierungsbehörde bei der Festlegung der durchschnittlichen Kapitalrendite (WACC) einen unabhängigen Dritten mit der Beurteilung der angemessenen Höhe des Tarifs beauftragen?

9) Verstößt ein Tariffestsetzungsverfahren, bei dem die durchschnittliche Kapitalrendite von der Regulierungsbehörde festgelegt wird und bei dem der Betreiber des Erdgasfernleitungs- oder -speichernetzes nicht berechtigt ist, diese Berechnung gemäß individuellen Indikatoren des Unternehmens des Netzbetreibers anzupassen, gegen die in Art. 41 Abs. 8 der Richtlinie 2009/73/EG festgelegten Ziele?

10) Ist Art. 1 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2009 dahin auszulegen, dass die Erwägungsgründe 7 und 8 sowie Art. 13 Abs. 1 dieser Verordnung auf Erdgasspeicheranlagen und die von der Regulierungsbehörde festgelegten Tarife anwendbar sind, wenn der Zugang zu Flüssiggasspeicheranlagen geregelt ist?

Unionsrecht

Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (im Folgenden: Richtlinie; ABl. 2009, L 211, S. 94): Erwägungsgrund 35, Art. 32 Abs. 1, Art. 33 Abs. 1, 3 und 4, Art. 40 Buchst. f und Art. 41 Abs. 1 und Abs. 8.

Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (im Folgenden: Verordnung; ABl. 2009, L 211, S. 36): Erwägungsgründe 7 und 8 sowie Art. 1 und Art. 13 Abs. 1.

Rechtsprechung

Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juli 2022, Nord Stream 2/Parlament und Rat, C-348/20 P, ECLI:EU:C:2022:548.

Urteil des Gerichts vom 16. März 2022, MEKH und FGSZ/ACER, T-684/19 und T-704/19, ECLI:EU:T:2022:138.

Urteil des Gerichtshofs vom 24. Februar 2022, Latvijas Gāze, C-290/20, ECLI:EU:C:2022:119.

Urteil des Gerichtshofs vom 2. September 2021, Kommission/Deutschland (Umsetzung der Richtlinien 2009/72 und 2009/73), C-718/18, EU:C:2021:662.

Urteil des Gerichtshofs vom 3. Dezember 2020, Kommission/Belgien (Strom- und Erdgasmärkte), C-767/19, ECLI:EU:C:2020:984.

Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2020, Kommission/Ungarn (Tarife für den Zugang zu Stromübertragungs- und Erdgasfernleitungsnetzen), C-771/18, ECLI:EU:C:2020:584.

Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 2020, Overgas Mrezhi y Balgarska gazova asotsiatsia (C-5/19, EU:C:2020:343).

Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, GRDF, C-236/18, ECLI:EU:C:2019:1120.

Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2015, Capoda Import-Export, C-354/14, ECLI:EU:C:2015:658, Rn. 25.

Urteil des Gerichtshofs vom 19. März 2015, E.ON Földgáz Trade, C-510/13, ECLI:EU:C:2015:189.

Nationale Rechtsvorschriften

Energētikas likums (Energiegesetz) (*Latvijas Vēstnesis* Nr. 273/275 vom 22. September 1998 in der am 20. August 2020 geltenden Fassung): Art. 15, Art. 44 Abs. 8 und Art. 85 Abs. 1.

Likums „Par sabiedrisko pakalpojumu regulatoriem“ (Gesetz über Regulierungsbehörden für öffentliche Versorgungsleistungen) (*Latvijas Vēstnesis*

Nr. 394/395 vom 7. November 2000 in der am 20. August 2020 geltenden Fassung): Art. 2 Abs. 2 und 4, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 6, Art. 9 und Art. 20 Abs. 1.

Ministru kabineta 2009. gada 27. oktobra noteikumi Nr. 1227 „Noteikumi par regulējamiem sabiedrisko pakalpojumu veidiem“ (Dekret Nr. 1227 des Ministerrats vom 27. Oktober 2009 zur Festlegung von Vorschriften über die Arten geregelter öffentlicher Versorgungsleistungen) (*Latvijas Vēstnesis* Nr. 172 vom 29. Oktober 2009 in der am 20. August 2020 geltenden Fassung): Nr. 4.

Sabiedrisko pakalpojumu regulēšanas komisijas padomes 2018. gada 13. Augusta lēmums Nr. 1/23 „Kapitāla atdeves likmes aprēķināšanas metodika“ (Beschluss Nr. 1/23 des Rates der Regulierungskommission für öffentliche Versorgungsleistungen vom 13. August 2018 über die Methode zur Berechnung der Kapitalrendite) (*Latvijas Vēstnesis* Nr. 161 vom 15. August 2018, im Folgenden: Methode) in der durch den Beschluss Nr. 1/12 dieses Gremiums vom 22. August 2019 geänderten Fassung: Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9¹.

Sabiedrisko pakalpojumu regulēšanas komisijas padomes 2020. gada 20. Augusta lēmums Nr. 109 „Par kapitāla atdeves likmi dabasgāzes pārvades sistēmas, dabasgāzes sadales sistēmas un dabasgāzes uzglabāšanas pakalpojumu tarifu projekta aprēķināšanai“ (Beschluss Nr. 109 des Rates der Regulierungskommission für öffentliche Versorgungsleistungen vom 20. August 2020 über die Kapitalrendite für die Berechnung des Tarifentwurfs für die Dienstleistungen des Erdgasfernleitungsnetzes, des Erdgasverteilersnetzes und der Erdgasspeicherung (*Latvijas Vēstnesis* Nr. 164 vom 26. August 2020, im Folgenden: angefochtener Beschluss).

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Klägerinnen sind Anbieterinnen öffentlicher Versorgungsleistungen im Bereich der Erdgasversorgung in Lettland, wobei AS Gaso (einzige) Betreiberin des Erdgasverteilungsnetzes und AS Conexus Baltic Grid (einzige) Betreiberin des Erdgasfernleitungsnetzes und der Erdgasspeicherung ist.
- 2 Am 20. August 2020 erließ die Regulierungsbehörde den angefochtenen Beschluss, mit dem sie die (gewichtete durchschnittliche) reale Kapitalrendite (mit zwei Varianten) festlegte, die bei der Berechnung der Tarife für die Dienstleistungen des Erdgasfernleitungsnetzes, des Erdgasverteilungsnetzes und der Erdgasspeicherung zugrunde gelegt werden sollte und dessen Inkrafttreten für das Jahr 2021 vorgesehen war.
- 3 Auf Grundlage der gemäß Nr. 5 der Methode berechneten Eigenkapitalrendite, der gemäß Nr. 7 der Methode berechneten Fremdkapitalrendite, des aktuellen Körperschaftsteuersatzes und des Durchschnitts der in den amtlichen Statistiken für die vorangegangenen fünf Kalenderjahre ausgewiesenen Veränderungen des Verbraucherpreisindex, ermittelte die Regulierungsbehörde, dass die

(gewichtete durchschnittliche) Eigenkapitalrendite (real) für Anbieter der Kategorie Kleinst- oder Kleinunternehmen 4,37 % und für Anbieter der Kategorie mittlere oder größere Unternehmen 2,65 % betrug.

- 4 Zur Begründung dieses Beschlusses führte die Regulierungsbehörde aus, die festgelegten Kapitalrenditen entsprächen der Lage auf den Finanzmärkten, einschließlich der mit der Aufnahme von Finanzmitteln verbundenen Risiken, und ermöglichten es daher dem Erdgasfernleitungsnetzbetreiber, dem Erdgasverteilernetzbetreiber und dem Erdgasspeichernetzbetreiber, Darlehen aufzunehmen, in die Erneuerung und den Ausbau des Erdgasnetzes zu investieren und eine angemessene Rendite zu erzielen, und gewährleiste gleichzeitig den Nutzern die Möglichkeit, ununterbrochene, zuverlässige und hochwertige öffentliche Versorgungsleistungen zu erhalten, deren Tarife (Preise) den wirtschaftlich gerechtfertigten Kosten entsprächen.
- 5 Da die Klägerinnen mit diesem Beschluss und seiner Begründung nicht einverstanden waren, erhoben sie bei der Administratīvā apgabaltiesa Nichtigkeitsklage.

Zusammenfassung des wesentlichen Vorbringens der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 In ihren Klageschriften bringen die Klägerinnen Folgendes vor:
- 7 Die Regulierungsbehörde habe bei der Festlegung der Kriterien für die Berechnung der Kapitalrendite schwere materielle und verfahrensrechtliche Fehler begangen, so dass die für die Klägerinnen geltende Kapitalrendite unangemessen niedrig festgesetzt und ihr Interesse an der Festlegung von Tarifen mit angemessener Rendite nicht berücksichtigt worden sei. Sie machen geltend, eine solche Beschränkung der zulässigen Rendite eines Anbieters einer öffentlichen Versorgungsleistung stelle eine unangemessene Beschränkung des Eigentumsrechts der Klägerinnen dar.
- 8 Die von der Regulierungsbehörde angewandte Methode (in der geänderten Fassung) bringe eine erhebliche Erweiterung des Inhalts der in den Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien mit sich, was eine Befugnisüberschreitung sowie einen Verstoß gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes darstelle.
- 9 Nach Ansicht der Klägerinnen hat die Regulierungsbehörde gegen die gesetzliche Pflicht zur Begründung ihrer Rechtsakte verstoßen.
- 10 Die Regulierungsbehörde habe keine Tatsachen vorgetragen, die die Erforderlichkeit eines solchen Beschlusses belegten, und sich in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Klägerinnen und die sich darauf beziehenden Indikatoren auf falsche und nicht nachgewiesene Annahmen gestützt.

- 11 Die Regulierungsbehörde habe nämlich unter Verstoß gegen das Willkürverbot objektive und rationale rechtliche Erwägungen, die sich aus diesen Sachverhaltselementen ergäben, weder hinreichend dargelegt noch gewürdigt, die Erwägungen zur Angemessenheit einer Änderung der Methode nicht hinreichend berücksichtigt und die Schlussfolgerungen zu den Komponenten der Berechnung der Kapitalrendite nicht begründet.
- 12 Nach Ansicht der Klägerinnen hat die Regulierungsbehörde ihre Schlussfolgerungen zu den variablen Werten für die (reale) Berechnung der (gewichteten durchschnittlichen) Kapitalrendite nicht begründet. Sie habe nicht erläutert, warum bei der vergleichenden Bewertung der neuen Kapitalrendite keine Daten zur Erdgasspeicherung verwendet worden seien, warum für die vergleichende Bewertung spezifische Werte gewählt worden seien oder wie der Zeitraum, für den die nationale Risikoprämie berechnet worden sei, ausgewählt worden sei.
- 13 Die von der Regulierungsbehörde festgesetzte neue Kapitalrendite habe übermäßige negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Klägerinnen, ihrer Verpflichtung zur Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Teilnahme an einer koordinierten und effizienten Planung, Sicherung und Entwicklung der Energieversorgung nachzukommen.
- 14 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) seien die Mitgliedstaaten jedoch verpflichtet, bei der Festsetzung der Tarife eine Kapitalrendite zu gewährleisten. Aus der Richtlinie ergebe sich, dass die Regulierungsbehörde eines Mitgliedstaats verpflichtet sei, die Entwicklung und das Funktionieren des Erdgasmarktes zu fördern, indem sie den Investoren ausreichende Anreize für die notwendigen Infrastrukturinvestitionen biete. Ebenso sei die Regulierungsbehörde nach den Bestimmungen der Verordnung verpflichtet, bei der Festsetzung der Tarife eine angemessene Kapitalrendite vorzusehen.
- 15 Die Klägerinnen machen geltend, sie seien vor dem Erlass des angefochtenen Beschlusses nicht ordnungsgemäß angehört und ihre Argumente und Stellungnahmen seien nicht geprüft worden; daher sei ihre Beteiligung an der Festlegung der neuen Kapitalrendite nicht gewährleistet gewesen.
- 16 Der angefochtene Beschluss fördere weder den Wettbewerb noch die Entwicklung, was dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel der sektoralen Regulierung zuwiderlaufe.
- 17 Sie sind daher der Ansicht, die Mängel bei der Berechnung der neuen Kapitalrendite seien schwerwiegend und machten es unmöglich, nachzuvollziehen, wie die Regulierungsbehörde zu den Schlussfolgerungen gelangt sei, auf denen der angefochtene Beschluss beruhe; das Fehlen einer ausreichenden Begründung schränke die Möglichkeiten der Klägerinnen ein, ihr Recht auf Verteidigung wirksam auszuüben.

- 18 Die Regulierungsbehörde macht ihrerseits geltend, dass gemäß Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über Regulierungsbehörden für öffentliche Versorgungsleistungen ihre Aufgabe lediglich darin bestehe, sicherzustellen, dass die Tarife die wirtschaftlich gerechtfertigten Kosten (wobei der Inhalt dieses Begriffs im Übrigen von der Regulierungsbehörde nach eigenem Ermessen festgelegt werde) der öffentlichen Versorgungsleistung deckten, und die Kosteneffizienz im Allgemeinen zu gewährleisten. Sie ist der Auffassung, dass diese Konzepte im Wesentlichen nicht mit den in Art. 41 Abs. 8 der Richtlinie verfolgten Zielen in Verbindung stünden, nämlich sowohl kurzfristig als auch langfristig angemessene Anreize zur Steigerung der Effizienz, zur Förderung der Marktintegration und der Versorgungssicherheit sowie zur Unterstützung entsprechender Forschungsarbeiten zu schaffen.

Kurze Darstellung der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

- 19 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass im Ausgangsverfahren Art. 40 Buchst. f und Art. 41 Abs. 8 der Richtlinie sowie Art. 13 Abs. 1 der Verordnung in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 7 und 8 anwendbar sind. Diese Bestimmungen sehen für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung vor, eine angemessene Kapitalrendite zu gewährleisten, doch ist der Inhalt dieser Bestimmungen weder hinreichend geklärt noch konkretisiert. Dieser Umstand hindert das vorliegende Gericht daran, in der Sache zu entscheiden.
- 20 Da eines der Ziele der Richtlinie darin besteht, ausreichende Investitionen für den Ausbau des Netzes zu gewährleisten, verweisen der 35. Erwägungsgrund und Art. 40 Buchst. f auf die Verpflichtung der Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, zur Entwicklung und zum Funktionieren des Erdgasmarktes beizutragen, indem sie den Investoren ausreichende Anreize für die erforderlichen Investitionen bietet.
- 21 Art. 13 Abs. 1 der Verordnung bestimmt, dass die Regulierungsbehörde einen Tarif für den Zugang zum Fernleitungsnetz festlegt, der eine angemessene Kapitalrendite beinhaltet. Die Tarife müssen geeignet sein, den Wettbewerb und einen effizienten Gashandel zu fördern und Anreize für Investitionen und die Interoperabilität der Fernleitungsnetze zu bieten.
- 22 Die Tarife gehören immer noch zu den Instrumenten der Regulierungsbehörde zur Investitionsförderung, auch nachdem das ursprüngliche, vertikal integrierte Erdgasunternehmen (AS Latvijas Gāze) (historischer Anbieter) in mehrere Teile aufgespalten wurde. Was die Speicherfunktion betrifft, so ist die Regulierungsbehörde gemäß Art. 41 Abs. 1 Buchst. n der Richtlinie verpflichtet, die Bedingungen für den Zugang zu Speichereinrichtungen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten gemäß Art. 33 zu überwachen und zu überprüfen. Art. 44 Abs. 8 des Energiegesetzes sieht vor, dass der Zugang zu unterirdischen Gasspeichern in einem geregelten Verfahren auf der Grundlage von Tarifen erfolgt, die gemäß den in Art. 15 Abs. 1¹ des Energiegesetzes vorgesehenen Verfahren bestimmt werden.

Danach muss der Zugang zu der unterirdischen Gasspeicheranlage auch technisch und wirtschaftlich gerechtfertigt sein, was auch bedeutet, dass die Regulierungsbehörde die von ihr überwachten Tarife überprüfen muss.

- 23 Im vorliegenden Fall bestimmt die Regulierungsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Tarife oder die Methode zur Berechnung der Tarife, einschließlich der Kapitalrendite. Zwar ergibt sich aus den Bestimmungen der Richtlinie und der Verordnung, dass die Mitgliedstaaten bei der Festsetzung des für den Zugang zum Erdgasfernleitungsnetz zu zahlenden Betrags oder bei der Festsetzung der Tarife eine angemessene Kapitalrendite in die Berechnung einbeziehen müssen, doch wird in diesen Bestimmungen nicht näher ausgeführt, was unter dem Begriff „angemessene Kapitalrendite“ zu verstehen ist.
- 24 Es wurden also keine rechtlichen Kriterien festgelegt, anhand derer die Regulierungsbehörde feststellen kann, ob die Rendite als „angemessen“ anzusehen ist. Das vorliegende Gericht verfügt über keine klaren Anhaltspunkte, um zu beurteilen, ob die Methode zur Ermittlung der Rendite (Kapitalrendite) mit dem Unionsrecht vereinbar ist.
- 25 Bislang hat der Gerichtshof den Begriff der „angemessenen Kapitalrendite“ nicht präzisiert. Zwar hat der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zur Richtlinie und zur Verordnung (siehe den Abschnitt „Rechtsprechung des Gerichtshofs“) Art. 41 der Richtlinie ausgelegt, doch in keiner dieser Rechtssachen wurde Art. 41 Abs. 8 unter tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten ausgelegt, die mit denen der vorliegenden Rechtssache vergleichbar sind.
- 26 Der Gerichtshof hat auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten hingewiesen, bei der Festsetzung der Tarife für den Zugang zum Erdgasfernleitungs- oder -speichernetz den getätigten oder noch zu tätigen Investitionen Rechnung zu tragen (Urteil vom 16. Juli 2020, Kommission/Ungarn, C-771/18, EU:C:2020:584). Jedoch hat der Gerichtshof nicht genau dargelegt, wie diese Investitionen bei der Festsetzung der Tarife zu berücksichtigen sind.
- 27 In Anbetracht von Art. 1 des Gesetzes über Regulierungsbehörden für öffentliche Versorgungsleistungen („Ziel dieses Gesetzes ist es, die Verfügbarkeit ununterbrochener, zuverlässiger und hochwertiger öffentlicher Versorgungsleistungen sicherzustellen, deren Tarife (Preise) den wirtschaftlich gerechtfertigten Kosten entsprechen, sowie die Entwicklung und den wirtschaftlich gerechtfertigten Wettbewerb in den regulierten Sektoren zu fördern, indem Verfahren für die Regulierung der öffentlichen Versorgungsleistungen und die Rechtsbeziehungen im Rahmen der Erbringung dieser Versorgungsleistungen festgelegt werden.“) und Art. 20 Abs. 1 desselben Gesetzes („Die Tarife werden so festgesetzt, dass die von den Nutzern zu leistenden Tarifzahlungen die wirtschaftlich gerechtfertigten Kosten der öffentlichen Versorgungsleistung decken und deren Rentabilität gewährleisten, es sei denn, sektorspezifische Vorschriften sehen andere Grundsätze für die Festlegung der Tarife vor. Im Fall einer Änderung der die Tarife beeinflussenden Faktoren, z. B. der Rendite, kann

die Regulierungsbehörde eine Überarbeitung der Tarife vorschlagen und den Anbieter der öffentlichen Versorgungsleistung auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist einen Tarifentwurf vorzulegen, der eine Begründung der Kosten, aus denen sich die Tarife zusammensetzen, enthält.“) kommt das vorlegende Gericht zu dem Ergebnis, dass der lettische Gesetzgeber bei der Umsetzung von Art. 41 der Richtlinie nicht den Wortlaut dieses Artikels übernommen hat. Das Gesetz über Regulierungsbehörden für öffentliche Versorgungsleistungen enthält keine Bestimmungen, die Art. 40 (Allgemeine Ziele der Regulierungsbehörde) und Art. 41 (Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde) der Richtlinie entsprechen.

- 28 Nach Prüfung der Frage, ob die mit Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über Regulierungsbehörden für öffentliche Versorgungsleistungen verfolgten Ziele den in Art. 41 Abs. 8 der Richtlinie genannten Zielen entsprechen, gelangt das vorlegende Gericht zu dem Ergebnis, dass die Ziele der Richtlinie weiter gefasst sind und dass die Bestimmung dieses Gesetzes, auf deren Grundlage die Regulierungsbehörde die im vorliegenden Fall anwendbare Regelung erlassen hat, in Bezug auf das Recht der Erbringer regulierter öffentlicher Versorgungsleistungen auf angemessene kurz- und langfristige Anreize möglicherweise nicht alle Ziele des Unionsrechts abdeckt.
- 29 Soweit es um die Umsetzung dieser Bestimmungen der Richtlinie in lettisches Recht geht, besteht daher ein berechtigter Grund für die Anrufung des Gerichtshofs.
- 30 Gemäß Art. 1 Abs. 2 der Verordnung umfasst das in Abs. 1 genannte Ziel die Festlegung von harmonisierten Grundsätzen für die Tarife oder für die bei ihrer Berechnung zugrunde gelegten Methoden, für den Zugang zum Netz, jedoch nicht zu Speicheranlagen, die Einrichtung von Dienstleistungen für den Zugang Dritter und harmonisierte Grundsätze für die Kapazitätszuweisung und das Engpassmanagement, die Festlegung der Transparenzanforderungen, Regeln für den Ausgleich von Mengenabweichungen und Ausgleichsentgelte sowie die Erleichterung des Kapazitätshandels. Das vorlegende Gericht schließt daraus, dass die Verordnung auf die Festlegung der Grundsätze oder Methoden zur Berechnung der Zugangstarife für das Erdgasfernleitungsnetz, nicht aber für die Speicheranlagen anwendbar ist.
- 31 Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Verordnung gilt diese Verordnung nur für Speicheranlagen, die unter Art. 33 Abs. 3 oder 4 der Richtlinie fallen. Aus Art. 33 Abs. 1 der Richtlinie ergibt sich, dass die in den Abs. 3 und 4 dieses Artikels vorgesehenen Verfahren in Bezug auf die Speicherdienstleistungen nicht zwingend vorgeschrieben sind, sondern angewandt werden können, wenn dies für einen effizienten Netzzugang im Hinblick auf die Versorgung der Kunden technisch und/oder wirtschaftlich sowie für den Zugang zu Hilfsdiensten erforderlich ist.

- 32 In Anbetracht der Bestimmungen der Richtlinie und der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten kommt das vorlegende Gericht zu dem Ergebnis, dass Art. 13 Abs. 1 der Verordnung – der sich auf die von den Fernleitungsnetzbetreibern angewandten und von den Regulierungsbehörden gemäß Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie genehmigten Tarife und die gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie veröffentlichten Tarife bezieht – und damit auch der darin enthaltene Begriff „angemessene Kapitalrendite“ nur für die Tarife für Erdgasfernleitungsnetzdienstleistungen, nicht aber für die Tarife für Erdgasspeicherdienstleistungen gilt. Auch die in den Erwägungsgründen 7 und 8 der Verordnung genannten Kriterien für die Netzzugangstarife gelten nicht für Speicherdienstleistungen.
- 33 Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass es berechtigte Gründe gibt, dem Gerichtshof Fragen zur Auslegung dieser Bestimmungen vorzulegen.
- 34 Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Zulässigkeit von Vorabentscheidungsersuchen (vgl. z. B. Urteil vom 6. Oktober 2015, Capoda Import-Export, C-354/14, EU:C:2015:658, Rn. 25), wonach die Zurückweisung des Ersuchens eines nationalen Gerichts dem Gerichtshof nur möglich ist, wenn die erbetene Auslegung des Unionsrechts offensichtlich in keinem Zusammenhang mit den Gegebenheiten oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht, wenn das Problem hypothetischer Natur ist oder wenn der Gerichtshof nicht über die tatsächlichen und rechtlichen Angaben verfügt, die für eine zweckdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind, stellt das vorlegende Gericht fest, dass die Auslegung der in Bezug genommenen Bestimmungen der Richtlinie und der Verordnung in unmittelbarem Zusammenhang mit den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten des Ausgangsverfahrens steht. Damit im Ausgangsverfahren eine Entscheidung erfolgen kann, ist es erforderlich, dass der Gerichtshof eine Klarstellung vornimmt und jeden begründeten Zweifel an der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts ausräumt.
- 35 Es stellt sich nämlich die Frage, welche Kriterien für die Beurteilung der Begriffe „angemessene Kapitalrendite“ und „angemessene Anreize“ anzuwenden sind, die in Art. 13 Abs. 1 der Verordnung in Verbindung mit ihren Erwägungsgründen 7 und 8 sowie in Art. 40 Buchst. f und Art. 41 Abs. 8 der Richtlinie verwendet werden, und wie diese Begriffe unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles richtig auszulegen sind. Die Beantwortung der Vorlagefragen ermöglicht es dem vorlegenden Gericht, im Rahmen der Prüfung der Begründetheit der Rechtssache festzustellen, ob der angefochtene Beschluss, der auf der Grundlage der Methode zur Festlegung der neuen Kapitalrendite erlassen wurde, sowie die Methode selbst mit der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Verpflichtung des Mitgliedstaats, eine angemessene Kapitalrendite in eine solche Berechnung einzubeziehen, im Einklang stehen.